



NATURPARKGEMEINDE GASEN

Dorfplatz 1, 8616 Gasen | Bezirk Weiz, Steiermark
Tel.: 03171/201, Fax: DW 4 | E-Mail: gde@gasen.gv.at
Internet: www.gasen.at www.almenland.at



Zahl: 131-9/15-2024

Betreff: Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 22.04.2024

Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 06.03.2024 hat **Fa. Willingshofer GesmbH, Birkfelderstraße 24, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Umbau des bestehenden Wohnobjektes

auf dem Grundstück Nr. **.39 der KG 68010 Gasen**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Mittwoch, 15. Mai 2024 um 10:00 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Birkfelderstraße 2**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.



NATURPARKGEMEINDE GASEN

Dorfplatz 1, 8616 Gasen | Bezirk Weiz, Steiermark
Tel.: 03171/201, Fax: DW 4 | E-Mail: gde@gasen.gv.at
Internet: www.gasen.at www.almenland.at



Zahl: 131-9/08-2024

Betreff: Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 22.04.2024

Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 18.04.2024 haben **Bernadette und Stefan Unterberger, Amasseggstraße 54, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Um- und Zubau eines Rinderstalls für Mastrinder Neubau einer Güllegrube und Mistlager mit Auslauf Abbruch von Teilbereichen des Bestandsstalles

auf dem Grundstück Nr. **257/7 der KG 68001 Amassegg**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Mittwoch, 15. Mai 2024 um 11:30 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Amasseggstraße 54**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.